



**SACHSEN-ANHALT**  
**LANDESV ERWALTUNGSAMT**

**1. Vergabekammer  
beim Landesverwaltungsamt**

**Beschluss**

**AZ: 1 VK LVwA 04/07 K**

**Halle, 01.08.2007**

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz (JVEG), § 6 Abs. 1 JVEG,  
§ 7 Abs. 2 JVEG, § 22 JVEG

- Fahrtkostenerstattung und Entschädigung nach JVEG
- Entschädigung für Verdienstaussfall

Die Teilnahme durch zwei Vertreter der Antragstellerin zur Akteneinsicht und zur mündlichen Verhandlung kann sachdienlich und zweckmäßig sein.

In den Nachprüfungsverfahren der

..... AG  
.....

Antragstellerin

gegen

den Landkreis .....  
.....  
.....

Verfahrensbevollmächtigte  
.....Rechtsanwälte  
.....

Antragsgegner

unter Beiladung der

..... GmbH  
.....

Beigeladene

wegen

des gerügten Vergabeverstoßes im Offenen Verfahren zur Sanierung und Rekultivierung der Deponie ....., Los 2 - Herstellung der Endabdeckung hat die 1. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt unter Mitwirkung des Vorsitzenden Regierungsdirektor Thomas, der hauptamtlichen Beisitzerin Bauamtsrätin Pönitz und des ehrenamtlichen Beisitzers Herrn Foerster beschlossen:

1. Die vom Antragsgegner zu tragenden Kosten der der Entschädigung des Vertreters der Antragstellerin im Nachprüfungsverfahren werden auf insgesamt **556,45 Euro** festgesetzt.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

## G r ü n d e

### I.

Am 13.03.2007 hat die Antragstellerin einen Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens gestellt. Mit Beschluss der erkennenden Kammer vom 17.04.2007 ist der Antragsgegner angewiesen worden, das Vergabeverfahren aufzuheben. Darüber hinaus sind die Kosten des Verfahrens dem Antragsgegner auferlegt worden.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 09.05.2007 die Festsetzung der Reisekosten von zwei Mitarbeitern der Antragstellerin für die Wahrnehmung der Termine zur Akteneinsicht und der mündlichen Verhandlung, das entsprechende Tagegeld, die gemäß Kostenfestsetzungsbescheid vom 05.04.2007 in Rechnung gestellten Kopierkosten der Akteneinsicht sowie die Entschädigung für den Verdienstaufschlag dieser Mitarbeiter gemäß JVEG (Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz) beantragt.

Die zu Lasten des Antragsgegners zur Festsetzung beantragten Kosten belaufen sich auf eine Gesamthöhe von 556,45 Euro.

Des Weiteren bitte die Antragstellerin um Erstattung des Kostenvorschusses in Höhe von 2.500 Euro.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass die geltend gemachten Reisekosten und Entschädigungen der beiden Vertreter der Antragstellerin zu den notwendigen Aufwendungen des Verfahrens im Sinne von § 80 Abs. 1 VwVfG gehören würden. Aufgrund der selbständigen Führung des Nachprüfungsverfahrens sei die Teilnahme von zwei Vertretern notwendig gewesen. Ein Vertreter sei für die Beurteilung technischer Aspekte und der andere Vertreter für Aspekte des juristischen Bereiches aufgetreten. Die Höhe der Aufwendungen bestimme sich nach § 162 Abs. 1 VwGO. Danach seien die Kosten der Terminswahrnehmung und Akteneinsicht stets erstattungsfähig.

Ebenso umfasse der Erstattungsanspruch die Entschädigungen für das Zeitversäumnis, weil Handelsgesellschaften grundsätzlich zum Höchstsatz des § 22 JVEG für den Zeitaufwand zu entschädigen seien, welche ihren gesetzlichen oder sonstigen Vertretern durch Wahrnehmung eines Gerichtstermins entstehen.

Der Bevollmächtigte des Antragsgegners äußerte sich zu dem zur Stellungnahme übersandten Kostenfestsetzungsantrag nicht.

## II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Hinsichtlich des gegenüber der Vergabekammer geleisteten Auslagenvorschusses wird darauf hingewiesen, dass dieser bereits erstattet wurde.

Die Zuständigkeit der 1. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt zur Festsetzung der Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung bzw. zur notwendigen Rechtsverteidigung der am Verfahren Beteiligten ergibt sich aus der Zuständigkeit der Vergabekammer zur Entscheidung in der Hauptsache bzw. aus § 128 Abs. 4 des GWB i.V.m. § 80 VwVfG, mit der Maßgabe, dass die Vergabekammer auf Antrag des Erstattungsberechtigten den Betrag der zu erstattenden notwendigen Aufwendungen festzusetzen hat.

Im Ergebnis der rechtlichen Prüfung konnte dem Begehren der Antragstellerin auf Kostenfestsetzung entsprochen werden.

Die Teilnahme der Vertreter der Antragstellerin zur Akteneinsicht sowie an der mündlichen Verhandlung war notwendig. Auch wenn die Vergabekammer das persönliche Erscheinen zur mündlichen Verhandlung nicht ausdrücklich angeordnet hat, war die Anwesenheit der Vertreter der Antragstellerin sachdienlich und zweckmäßig. Im Gegensatz zu anderen Verfahren steht das Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer unter einem erheblichen Beschleunigungsgebot, weil die Vergabekammer ihre Entscheidung innerhalb von fünf Wochen nach Eingang des Antrages treffen und begründen soll. Es liegt daher auf der Hand, dass in Anbetracht dieses Zeitdrucks eine derart gründliche und umfassende Aufbereitung des Sach- und Streitstoffes zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung nicht stets in dem Maße wie in anderen Verfahrensarten erfolgen kann. Um die Beantwortung von neu auftauchenden Fragen oder von in die Tiefe gehenden Rückfragen in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht sicherzustellen, ist die persönliche Anwesenheit einer Partei in der mündlichen Verhandlung hier als notwendig einzustufen. Dies umfasst hier auch die Vertretung durch zwei Personen, deren arbeitsteiliges Vorgehen durch die erkennende Kammer ausdrücklich als sinnvoll anerkannt wird.

Die festgesetzten Kosten errechnen sich wie folgt:

### Berechnung:

Reisekosten und Entschädigung für die Vertreter der Antragstellerin:

#### *Termin Akteneinsicht*

Fahrtkosten

Kirchheim-Halle-Kirchheim (560 km à 0,25 Euro)

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 JVEG

140,00 Euro

Tagegeld (6,- Euro pro Person)

§ 6 Abs. 1 JVEG

12,00 Euro

Kopierkosten

§ 7 Abs. 2 JVEG

14,45 Euro

<i>Termin mündliche Verhandlung</i>	
Fahrtkosten	
Kirchheim-Halle-Kirchheim (560 km á 0,25 Euro)	
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 JVEG	140,00 Euro
Tagegeld (6,- Euro pro Person)	
§ 6 Abs. 1 JVEG	12,00 Euro
Entschädigung (2 x 7 Std. à 17,00 Euro)	238,00 Euro
§ 22 JVEG	
<hr/> Endbetrag	<hr/> <b><u>556,45 Euro</u></b>

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 128 Abs. 4 Satz 3 GWB.

Die vom Antragsgegner zu zahlenden Kosten für die Entschädigung der Aufwendungen der Antragstellerin werden auf insgesamt **556,45 Euro** festgesetzt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Beschluss der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig, § 116 Abs. 1 GWB. Sie ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit Zustellung des Beschlusses beginnt, beim Oberlandesgericht Naumburg, Domplatz 10 in 06618 Naumburg, einzulegen, § 117 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebeurteilung muss die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird sowie die Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, auf die sich die Beschwerde stützt, § 117 Abs. 2 GWB.

Die Beschwerde muss durch einen bei einem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, § 120 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist, § 118 GWB.

gez. Thomas

gez. Pönitz

gez. Foerster